

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG, Unterföhring, und der Geschäftsführung der ProSiebenSat.1 Welt GmbH, Unterföhring, nach § 293a AktG

Der Vorstand der ProSiebenSat.1 Media AG und die Geschäftsführung der ProSiebenSat.1 Welt GmbH erstatten gemäß § 293a AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG und der ProSiebenSat.1 Welt GmbH:

1. Abschluss und Wirksamkeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG als herrschender Gesellschaft und der ProSiebenSat.1 Welt GmbH als abhängiger Gesellschaft wurde am 23. März 2012 durch den Vorstand der ProSiebenSat.1 Media AG und die Geschäftsführung der ProSiebenSat.1 Welt GmbH abgeschlossen.

Die Wirksamkeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages setzt zum Einen die Zustimmung der Hauptversammlung der ProSiebenSat.1 Media AG voraus, die auf der für den 15. Mai 2012 anberaumten Hauptversammlung erteilt werden soll. Des Weiteren ist die Zustimmung der ProSiebenSat.1 Media AG als alleiniger Gesellschafterin der ProSiebenSat.1 Welt GmbH in einer Gesellschafterversammlung dieser Gesellschaft erforderlich; die Erteilung dieser Zustimmung soll noch vor der oben genannten Hauptversammlung erfolgen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird sodann mit seiner Eintragung in das Handelsregister der ProSiebenSat.1 Welt GmbH wirksam.

2. Vertragsparteien

2.1 ProSiebenSat.1 Media AG

2.1.1 Unternehmensgegenstand der ProSiebenSat.1 Media AG

Die ProSiebenSat.1 Media AG ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 124169. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der ProSiebenSat.1 Media AG ist die Veranstaltung und Verbreitung von Fernsehsendungen, die Beschaffung, Herstellung und Veräußerung von Film- und Fernsehproduktionen und der Erwerb und die Vergabe von Rechten aller Art sowie das Merchandising- und Multimediageschäft.

2.1.2 Holding-Struktur

Die aus der ProSiebenSat.1 Media AG und ihren Tochter- und Beteiligungsunternehmen bestehende Unternehmensgruppe (die „**ProSiebenSat.1 Group**“) wird durch die ProSiebenSat.1 Media AG als konzernleitende Holding geführt.

Als Obergesellschaft des Konzerns steuert die ProSiebenSat.1 Media AG zentral bereichsübergreifende Schlüsselfunktionen wie Lizenzeinkauf, Rechnungswesen, Controlling, Unternehmensplanung, Human Resources, Finance, Investor Relations, Legal Affairs und Corporate Communications. Gleichzeitig verfügen die einzelnen Tochtergesellschaften in den verschiedenen Ländern über ein hohes Maß an Selbstständigkeit. Auf diese Weise können Entscheidungen schnell getroffen werden und die Töchter flexibel auf die Bedürfnisse ihrer Zielgruppen und Märkte reagieren.

2.1.3 Geschäftsfelder

Die ProSiebenSat.1 Group ist ein führender europäischer Medienkonzern. Die Gruppe ist mit 27 TV-Sendern in 10 Ländern Europas aktiv. Darüber hinaus unterhält die ProSiebenSat.1 Group weltweit Kooperationen im Bereich Programmentwicklung und -produktion.

Die operative Geschäftstätigkeit der ProSiebenSat.1 Group ist in drei Segmente unterteilt, die strategisch, wirtschaftlich und technisch zusammenhängen und von der ProSiebenSat.1 Media AG gesteuert werden: Segment Free-TV Deutschsprachig, Segment Free-TV International und Segment Diversifikation. Dem Segment Free-TV Deutschsprachig sind insbesondere die TV-Aktivitäten in Deutschland, Österreich und der Schweiz zugeordnet. In Deutschland decken die werbefinanzierten TV-Sender SAT.1, ProSieben, kabel eins und sixx aufgrund ihrer komplementären Programmierung eine breite Zielgruppe ab. Über das Segment Free-TV International ist die ProSiebenSat.1 Group auf verschiedenen europäischen TV-Märkten aktiv. Die wichtigsten Absatzmärkte sind dabei die dynamisch wachsenden TV-Märkte Norwegen, Dänemark, Schweden und Finnland. Das Segment Diversifikation umfasst alle Geschäftsfelder außerhalb des klassischen TV- und Produktionsgeschäfts. Hierzu zählen insbesondere Geschäfte in den Bereichen Transaktionsfernsehen, Internet, Teletext, mobile Dienste, Merchandising, Licensing, E-Commerce und Audiotext sowie das Musikgeschäft.

2.1.4 Organe und Mitarbeiter

Dem Vorstand gehören derzeit vier Mitglieder an:

- Thomas Ebeling, Vorstandsvorsitzender
Vorstandsbereiche: Group Content, International Free TV, Radio, Sales & Marketing, Human Resources und Corporate Communication

- Axel Salzmänn
Vorstandsbereiche: Group Operations & IT, Group Controlling, Group Finance & Investor Relations, Accounting & Taxes, Financial Statements, Internal Audit und Administration
- Conrad Albert, Vorstand Legal, Distribution & Regulatory Affairs
Vorstandsbereiche: Recht, Distribution & Regulatory Affairs, Governmental Affairs
- Dr. Christian Wegner, Vorstand New Media & Diversifikation
Vorstandsbereiche: Digital & Diversification, New Media, Pay-TV, Music und Commerce, Strategy & Operations

Der Aufsichtsrat der ProSiebenSat.1 Media AG besteht satzungsgemäß aus 9 Mitgliedern, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden, da die ProSiebenSat.1 Media AG als sog. Tendenzunternehmen auf Unternehmensebene nicht der Mitbestimmung unterliegt. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist Götz Mäuser.

Die ProSiebenSat.1 Group beschäftigte zum 31. Dezember 2011 weltweit 4.112 Mitarbeiter.¹

2.1.5 Kapitalverhältnisse und Aktionäre

Das Grundkapital der ProSiebenSat.1 Media AG beträgt EUR 218.797.200,00 und ist eingeteilt in 109.398.600 auf den Namen lautende Stammaktien und 109.398.600 auf den Inhaber lautende Vorzugsaktien ohne Stimmrecht jeweils als Stückaktien mit einem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00.

Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erhalten aus dem jährlichen Bilanzgewinn vorab einen um EUR 0,02 je Aktie höheren Gewinnanteil als die Stammaktien, mindestens jedoch einen Gewinnanteil von EUR 0,02 je Aktie. Sie sind im Teilbereich des Regulierten Marktes der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) zum Börsenhandel zugelassen. Die auf den Namen lautenden Stammaktien sind nicht börsennotiert.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 3. Juni 2014 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 109.398.600 durch Ausgabe neuer Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Die Ermächtigung umfasst auch die Befugnis, unter Beachtung von § 139 Abs. 2 AktG neue Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens vorgehen oder gleichstehen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung

¹ Gerundete Zahl der vollzeitäquivalenten Stellen.

des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen. Das Grundkapital ist ferner um insgesamt bis zu EUR 109.398.600 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 109.398.600 neuen auf den Namen lautenden Stammaktien und/oder auf den Inhaber lautenden Vorzugsaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß Ermächtigung der Hauptversammlung vom 4. Juni 2009 von der Gesellschaft begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf auf den Namen oder den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht bestimmen.

Unmittelbarer Mehrheitsgesellschafter der ProSiebenSat.1 Media AG ist die Lavena Holding 1 GmbH, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts 88 Prozent der stimmberechtigten Stammaktien und, nach Kenntnis des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG, rund 18 Prozent der stimmrechtslosen Vorzugsaktien der ProSiebenSat.1 Media AG hält. Dies entspricht einer Beteiligung am Grundkapital von rund 53 Prozent. Die Lavena Holding 1 GmbH ist eine Holdinggesellschaft, die von einem Konsortium von Investmentfonds kontrolliert wird, die teils durch die Kohlberg Kravis Roberts & Co. L.P. und teils durch die Permira Beteiligungsberatung GmbH beraten werden. Die restlichen 12 Prozent der stimmberechtigten Stammaktien hält die Telegraaf Media Deutschland GmbH. Stimmrechtslose Vorzugsaktien hält die Telegraaf Media Deutschland GmbH nach Kenntnis des Vorstands der ProSiebenSat.1 Media AG nicht. Die Beteiligung der Telegraaf Media Deutschland GmbH am Grundkapital beläuft sich somit auf 6 Prozent. Die Telegraaf Media Deutschland GmbH gehört vollständig zur Telegraf Media Groep, einem führenden holländischen Medienunternehmen. Rund 6 Prozent der stimmrechtslosen Vorzugsaktien werden zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts von der ProSiebenSat.1 Media AG als eigene Aktien gehalten. Die verbleibenden rund 76 Prozent der stimmrechtslosen Vorzugsaktien, entsprechend rund 38 Prozent des Grundkapitals, befinden sich in Streubesitz (Free Float).

2.1.6 Ergebnissituation

Im Geschäftsjahr 2011 erzielte die ProSiebenSat.1 Media AG einen Konzernumsatz in Höhe von EUR 2.971,2 Mio. und ein Konzernergebnis vor Steuern in Höhe von EUR 753,8 Mio.

Zu weiteren Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der ProSiebenSat.1 Media AG wird auf den Jahres- und Konzernjahresabschluss sowie den Lage- und Konzernlagebericht der ProSiebenSat.1 Media AG für das Geschäftsjahr 2011 verwiesen.

2.2. ProSiebenSat.1 Welt GmbH

2.2.1 Unternehmensgegenstand der ProSiebenSat.1 Welt GmbH

Die ProSiebenSat.1 Welt GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz Unterföhring, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 154072. Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Verbreitung und die Vermarktung von deutschsprachigen Programmen der Sendergruppe der ProSiebenSat.1 Media AG im Ausland.

2.2.2 Geschäftsfelder

Die Geschäftstätigkeit der ProSiebenSat.1 Welt GmbH besteht entsprechend ihrem Unternehmensgegenstand in der Verbreitung und Vermarktung der deutschsprachigen Programme der Sendergruppe der ProSiebenSat.1 Media AG im Ausland. Dazu betreibt die ProSiebenSat.1 Welt GmbH den internationalen deutschsprachigen Pay-TV Sender der ProSiebenSat.1 Group, der Programmhilights der Sender SAT.1, ProSieben, kabel eins und sixx zeigt.

2.2.3 Rechtliche Historie der ProSiebenSat.1 Welt GmbH

Die ProSiebenSat.1 Welt GmbH wurde am 29. Juni 2004 als Vorratsgesellschaft unter der Firma Blitz 04-220 GmbH gegründet. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 28. September 2004. Mit Vertrag vom 25. Oktober 2004 hat die ProSiebenSat.1 Media AG sämtliche Geschäftsanteile an dieser Vorratsgesellschaft erworben und zeitgleich die Umfirmierung der Gesellschaft in ProSiebenSat.1 Welt GmbH beschlossen.

2.2.4 Organe und Mitarbeiter

Alleiniger Geschäftsführer der ProSiebenSat.1 Welt GmbH ist Herr Christoph Bellmer. Die ProSiebenSat.1 Welt GmbH beschäftigte zum 31. Dezember 2011 keine Mitarbeiter.

2.2.5 Kapitalverhältnisse und Gesellschafter

Das Stammkapital der ProSiebenSat.1 Welt GmbH beträgt EUR 25.000,00. Sämtliche Geschäftsanteile an der ProSiebenSat.1 Welt GmbH werden von der ProSiebenSat.1 Media AG gehalten.

2.2.6 Ergebnissituation

Im Geschäftsjahr 2011 belief sich der Umsatz der ProSiebenSat.1 Welt GmbH auf EUR 683.913,34 bei einem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 4.634,48.

Zu weiteren Einzelheiten der geschäftlichen Entwicklung und zur Ergebnissituation der ProSiebenSat.1 Welt GmbH wird auf den Jahresabschluss der ProSiebenSat.1 Welt GmbH für das Geschäftsjahr 2011 verwiesen. Von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts ist die ProSiebenSat.1 Welt GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften befreit.

3. Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

3.1 Gesellschaftsrechtliche Gründe

Die ProSiebenSat.1 Group verfügt über eine Holding-Struktur, auf deren Grundlage die gesamte operative Tätigkeit von rechtlich selbstständigen Konzerngesellschaften ausgeübt wird. Diese werden von der ProSiebenSat.1 Media AG als konzernleitender Holding geführt (vgl. vorstehend 2.1.2). Zweck des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages der ProSiebenSat.1 Media AG mit der ProSiebenSat.1 Welt GmbH ist es in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht, eine einheitliche Konzernleitung durch die ProSiebenSat.1 Media AG zu erleichtern.

Der Vertragskonzern gewährleistet, dass die ProSiebenSat.1 Media AG ihre Aufgaben als konzernleitende Holding erfolgreich erfüllen kann. Diese Aufgaben umfassen die strategische Führung mit der Vorgabe übergreifender Ziele des Konzerns, die Weiterentwicklung, die Ergebniskontrolle, die möglichst weitgehende Ausnutzung der Synergiepotentiale zwischen und innerhalb der einzelnen Geschäftsfelder sowie den optimalen Einsatz der Finanzressourcen im Konzern. Hierzu dient die Regelung in § 1 des mit der ProSiebenSat.1 Welt GmbH geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, wonach sich die ProSiebenSat.1 Welt GmbH der Leitung und den Weisungen der ProSiebenSat.1 Media AG unterstellt. Der Vertragskonzern schafft – bei Ergebnisverantwortung der ProSiebenSat.1 Welt GmbH im Übrigen – die Möglichkeit, das Interesse der ProSiebenSat.1 Welt GmbH auf das Gesamtkonzerninteresse abzustimmen.

Ferner soll durch Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages die Handhabung des innerhalb der ProSiebenSat.1 Group bestehenden Bankkonten-Clearing-Systems erleichtert werden. So entfallen bei Bestehen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages die sich aus den Kapitalerhaltungsvorschriften der Tochtergesellschaften ergebenden rechtlichen Beschränkungen bei der Ausgestaltung eines Bankkonten-Clearing-Systems zur Liquiditätssteuerung im Konzern; an ihre Stelle tritt als Schutzmechanismus die Verlustausgleichspflicht der herrschenden Gesellschaft. Dies führt zu einer wesentlichen Vereinfachung der Kontrolle und Durchführung des konzernweiten Bankkonten-Clearing-Systems.

3.2 Steuerliche Gründe

Die ProSiebenSat.1 Welt GmbH ist eine rechtlich selbstständige Tochtergesellschaft der ProSiebenSat.1 Media AG. Ein von der ProSiebenSat.1 Welt GmbH erzielttes Ergebnis unterliegt auf Gesellschaftsebene der Besteuerung und kann somit grundsätzlich weder für Körperschaft- noch für Gewerbesteuerzwecke mit Gewinnen und Verlusten der ProSiebenSat.1 Media AG verrechnet werden.

Aufgrund des seit dem Jahr 2001 geltenden Halbeinkünfteverfahrens ist die Besteuerung auf Ebene der Gesellschaft definitiv, d.h. dort erfolgt die Besteuerung von Gewinnen endgültig und unabhängig von ihrer Thesaurierung oder Ausschüttung. Daher ist insbesondere eine steueroptimale Verrechnung von Gewinnen der Tochtergesellschaft mit Betriebsausgaben der Muttergesellschaft nicht möglich. Schüttet die Tochtergesellschaft Gewinne in Form von Dividenden an die Muttergesellschaft aus, kommt es – anders als noch unter dem bis zum Ende des Jahres 2000 geltenden Anrechnungsverfahren – nicht zu einer Anrechnung der von der Tochtergesellschaft geleisteten Körperschaftsteuer auf die Steuerschuld der Muttergesellschaft. Vielmehr vereinnahmt die Muttergesellschaft die Dividenden im Ergebnis zu 95 % steuerfrei; 5 % der Dividenden gelten als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben und unterliegen daher bei der Muttergesellschaft der Besteuerung nach allgemeinen Grundsätzen. Im Übrigen hat die Tochtergesellschaft bei jeder Dividendenausschüttung Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, die allerdings auf die Körperschaftsteuerschuld der Muttergesellschaft anzurechnen und im Falle eines Überhangs zu erstatten ist.

Die vorbezeichneten Nachteile können durch Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zwischen der ProSiebenSat.1 Welt GmbH und der ProSiebenSat.1 Media AG vermieden werden. Wesentliche Voraussetzung für die Begründung einer solchen Organschaft ist der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG als herrschender Gesellschaft (nachfolgend auch „**Organträger**“) und der ProSiebenSat.1 Welt GmbH als abhängiger Gesellschaft (nachfolgend auch „**Organgesellschaft**“).

Als Folge der Organschaft wird das auf Ebene der Organgesellschaft ermittelte steuerliche Ergebnis dem Organträger für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer zugerechnet. Dadurch ist eine steuerliche Konsolidierung des Ergebnisses der Organgesellschaft mit dem des Organträgers möglich. Dies führt insbesondere dazu, dass Gewinne und Verluste der Organgesellschaft mit Verlusten und Gewinnen des Organträgers verrechnet werden.

Der Beherrschungsteil des Unternehmensvertrages mit der ProSiebenSat.1 Welt GmbH soll die für Zwecke der Errichtung einer umsatzsteuerlichen Organschaft erforderliche organisatorische Einglie-

derung ermöglichen. Als Folge der umsatzsteuerlichen Organschaft gilt lediglich die ProSiebenSat.1 Media AG als Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuergesetzes; sämtliche von der ProSiebenSat.1 Welt GmbH erbrachten Leistungen gegenüber Dritten werden daher für Umsatzsteuerzwecke der ProSiebenSat.1 Media AG zugerechnet, während Leistungen zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG und der ProSiebenSat.1 Welt GmbH als nicht umsatzsteuerbare Innenleistungen gelten.

Durch die Begründung eines Organschaftsverhältnisses zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG und der ProSiebenSat.1 Welt GmbH wird somit für körperschaftsteuerliche, aber auch für gewerbe- und umsatzsteuerliche Zwecke eine optimale Struktur erreicht. Dies gilt nicht nur im Verhältnis zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG und der ProSiebenSat.1 Welt GmbH, sondern auch z.B. im Verhältnis zu weiteren Gesellschaften, mit denen die ProSiebenSat.1 Media AG als Organträgerin eine Organschaft unterhält oder begründen wird.

Die Organschaft führt nicht dazu, dass die allgemeinen steuerlichen Verpflichtungen der ProSiebenSat.1 Welt GmbH entfallen. Die ProSiebenSat.1 Welt GmbH hat ihr steuerliches Ergebnis wie bisher nach allgemeinen Vorschriften, getrennt vom Organträger, zu ermitteln. Handelsrechtlich ist der von der Organgesellschaft erwirtschaftete Jahresüberschuss an den Organträger abzuführen. Diese Abführungsverpflichtung wird im Jahresabschluss der ProSiebenSat.1 Welt GmbH als Verbindlichkeit gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen. Ein entstandener Jahresfehlbetrag ist vom Organträger auszugleichen und im Jahresabschluss der ProSiebenSat.1 Welt GmbH als Forderung gegenüber verbundenen Unternehmen auszuweisen.

Von der handelsrechtlichen Zuordnung zu unterscheiden ist die steuerliche Ergebniszurechnung. Dem Organträger wird nicht der Jahresüberschuss oder der Jahresfehlbetrag, sondern das nach steuerrechtlichen Vorschriften zu ermittelnde Ergebnis der Organgesellschaft zugerechnet. So führen beispielsweise nicht abzugsfähige Ausgaben, steuerfreie Einnahmen und zulässige Rücklagendotierungen zu Unterschieden zwischen dem zuzurechnenden steuerlichen Ergebnis und dem abzuführenden bzw. auszugleichenden Handelsbilanzergebnis.

4. Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Bei dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der ProSiebenSat.1 Media AG als herrschender Gesellschaft und der ProSiebenSat.1 Welt GmbH als abhängiger Gesellschaft handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG.

Der Vertrag sowie seine einzelnen Bestimmungen sind wie folgt zu erläutern:

4.1 Leitung und Weisung (§ 1 des Vertrages)

Durch die Regelung in § 1 Abs. 1 des Vertrages unterstellt sich die abhängige Gesellschaft unbe-

schadet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit der Leitung durch die herrschende Gesellschaft und verpflichtet sich, bei Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit nach den Anweisungen der herrschenden Gesellschaft zu handeln.

In § 1 Abs. 2 des Vertrages wird der herrschenden Gesellschaft das Recht eingeräumt, in Ausübung ihrer Leitungsbefugnis für die Geschäftstätigkeit der abhängigen Gesellschaft Entscheidungen über die Geschäftspolitik zu treffen, generelle Richtlinien zu erlassen und Weisungen im Einzelfall zu erteilen.

Die abhängige Gesellschaft übernimmt in § 1 Abs. 3 des Vertrages die Verpflichtung, den Entscheidungen, Richtlinien und anderen Weisungen der herrschenden Gesellschaft Folge zu leisten und sie auszuführen. Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführer der abhängigen Gesellschaft für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wird von dieser Verpflichtung nicht berührt.

4.2 Informationsrechte (§ 2 des Vertrages)

In § 2 Abs. 1 des Vertrages wird der herrschenden Gesellschaft das Recht eingeräumt, jederzeit Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der abhängigen Gesellschaft einzusehen. Die Geschäftsleitung der abhängigen Gesellschaft wird verpflichtet, der herrschenden Gesellschaft jederzeit alle von der herrschenden Gesellschaft gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben.

Unbeschadet der in § 2 Abs. 1 des Vertrages vereinbarten Rechte der herrschenden Gesellschaft hat die abhängige Gesellschaft nach § 2 Abs. 2 des Vertrages in den von der herrschenden Gesellschaft festgesetzten Abständen über die geschäftliche Entwicklung, insbesondere wesentliche Geschäftsvorfälle, zu berichten.

4.3 Gewinnabführung (§ 3 des Vertrages)

Durch die Regelung in § 3 Abs. 1 des Vertrages verpflichtet sich die abhängige Gesellschaft, ihren ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn, der sich unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 2 des Vertrages geregelten Dotierung bzw. Auflösung von anderen Gewinnrücklagen ergibt, unter sinngemäßer Beachtung des § 301 AktG an die herrschende Gesellschaft abzuführen. Es ist demnach grundsätzlich der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag, abzuführen.

§ 3 Abs. 2 des Vertrages sieht allerdings vor, dass die abhängige Gesellschaft mit Zustimmung der herrschenden Gesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen

(§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen kann, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. In diesem Fall vermindert sich der abzuführende Gewinn entsprechend. Die herrschende Gesellschaft kann verlangen, dass während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen aufgelöst und zum Ausgleich eines Fehlbetrages verwendet oder als Gewinn abgeführt werden.

Nach § 3 Abs. 3 ist die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen – auch soweit sie während der Vertragsdauer gebildet wurden – oder ihre Heranziehung zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages ausgeschlossen; dies gilt auch für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.

Die Jahresabschlüsse der abhängigen Gesellschaft werden während der Dauer des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wegen der bestehenden Gewinnabführungsverpflichtung weder einen Jahresüberschuss noch einen Bilanzgewinn ausweisen.

4.4 Verlustübernahme (§ 4 des Vertrages)

In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung des § 302 Abs. 1 AktG sieht der Vertrag die Verpflichtung der herrschenden Gesellschaft vor, jeden während der Dauer des Vertrages sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichsverpflichtung – entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Auch im Übrigen gelten für den Anspruch der abhängigen Gesellschaft auf Verlustausgleich die Regelungen des § 302 AktG entsprechend. Der Anspruch auf Verlustausgleich verjährt daher erst zehn Jahre nach Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages im Handelsregister. Ferner kann die abhängige Gesellschaft grundsätzlich erst drei Jahre nach dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung auf den Anspruch auf Verlustausgleich verzichten oder sich über diesen Anspruch vergleichen.

4.5 Wirksamwerden und Vertragsdauer (§ 5 des Vertrages)

§ 5 des Vertrags regelt das Wirksamwerden des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages, seine Vertragsdauer und die Kündigungsmöglichkeiten.

§ 5 Abs. 1 des Vertrages bestimmt in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der abhängigen Gesellschaft sowie der Zustimmung der Hauptversammlung der herrschenden Gesell-

schaft bedarf und mit der anschließenden Eintragung im Handelsregister der abhängigen Gesellschaft wirksam wird.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Vertrages gelten die Gewinnabführungsverpflichtung gemäß § 3 und die Verlustausgleichspflicht gemäß § 4 des Vertrages erstmals – und damit rückwirkend – ab Beginn des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft, in dem der Vertrag nach § 5 Abs. 1 des Vertrages wirksam wird. Im Übrigen gilt der Vertrag ab seiner Eintragung im Handelsregister. Dies betrifft insbesondere das Weisungsrecht nach § 1 und die Informationsrechte nach § 2 des Vertrages, da diese Rechte nicht rückwirkend begründet werden können.

§ 5 Abs. 3 des Vertrages sieht vor, dass der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft gekündigt werden kann, frühestens jedoch zum Ende des Geschäftsjahres, welches mindestens fünf volle Zeitjahre nach Beginn des Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft, in dem der Vertrag nach § 5 Abs. 1 des Vertrages wirksam wird, abläuft. Die Bestimmung einer festen Mindestlaufzeit von fünf vollen Zeitjahren erfolgt im Hinblick auf die gesetzlichen Voraussetzungen der angestrebten Körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft (§ 14 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG). Sie zeigt ferner, dass mit dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ein langfristiges Konzept verfolgt wird. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils bis zum Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres der abhängigen Gesellschaft.

§ 5 Abs. 4 des Vertrages stellt klar, dass das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund unberührt bleibt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Abtretung der Anteile an der abhängigen Gesellschaft durch die herrschende Gesellschaft, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der abhängigen Gesellschaft oder der herrschenden Gesellschaft und die Umwandlung der abhängigen Gesellschaft in eine Rechtsform, die nicht abhängige Gesellschaft i.S.d. § 14 KStG sein kann, jeweils soweit die Organschaft im betreffenden Fall ohne steuerliche Nachteile beendet werden kann.

Die in § 5 Abs. 5 des Vertrages vorgesehene Schriftform für die Kündigung entspricht der gesetzlichen Regelung in § 297 Abs. 3 AktG.

4.6 Schlussbestimmungen (§ 6 des Vertrages)

In § 6 Abs. 1 des Vertrages ist vorgesehen, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrages der Schriftform bedürfen.

§ 6 Abs. 2 des Vertrages bestimmt, dass sich Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen auf die in Bezug genommenen gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung beziehen und dies insbesondere für die Verweisungen auf § 301 AktG (Höchstbetrag der Gewinnabführung)

und § 302 AktG (Verlustübernahme) gilt. Damit wird sichergestellt, dass etwaige Gesetzesänderungen die weitere Erfüllung der Voraussetzungen für eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organshaft, die an die Regelungen in den §§ 301, 302 AktG anknüpfen, nach Möglichkeit unberührt lassen.

§ 6 Abs. 3 enthält eine salvatorische Regelung. Danach berührt die ganze oder teilweise Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung des Vertrages nicht die Wirksamkeit bzw. Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. Jede unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung gilt dabei durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Regelung so nahe wie möglich kommt. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag. Diese Regelung entspricht den üblichen Regelungen in der Vertragspraxis und ist aus Gründen rechtlicher Vorsorge aufgenommen. Anhaltspunkte dafür, dass eine der vertraglichen Bestimmungen unwirksam sein könnte, sind nicht ersichtlich.

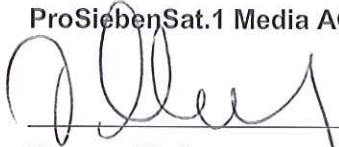
Schließlich bestimmt § 6 Abs. 4 des Vertrages, dass die Kosten des Vertrages durch die herrschende Gesellschaft zu tragen sind.

4.7 Ausgleichs- und Abfindungsregelungen

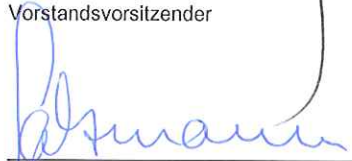
Da sämtliche Geschäftsanteile am Stammkapital der ProSiebenSat.1 Welt GmbH von der ProSiebenSat.1 Media AG gehalten werden, bedarf es keiner Ausgleichs- und Abfindungsregelungen im Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag (§§ 304, 305 AktG). Ausführungen zur Bewertung können somit entfallen. Aus demselben Grund besteht auch kein Erfordernis einer Prüfung des Vertrages durch einen sachverständigen Prüfer (§ 293b Abs. 1 AktG).

Unterföhring, den 27. März 2012

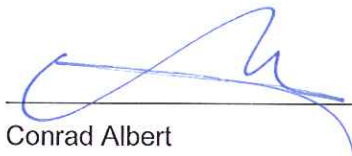
**Vorstand der
ProSiebenSat.1 Media AG:**



Thomas Ebeling
Vorstandsvorsitzender



Axel Salzmann
Mitglied des Vorstands



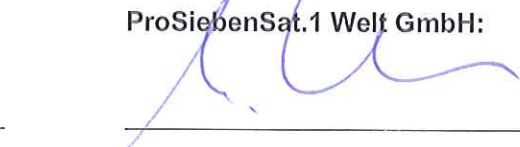
Conrad Albert
Mitglied des Vorstands



Dr. Christian Wegner
Mitglied des Vorstands

Unterföhring, den 27. März 2012

**Geschäftsführung der
ProSiebenSat.1 Welt GmbH:**



Christoph Bellmer
Geschäftsführer